Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2012/2641	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	21.02.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	15.03.2012	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef-Heisterschoß (Ost), Turmstraße;
Bürgerantrag vom 12.10.2011

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 08.07.10 (Beschluss-Nrn.: 68+69) soll der Stichweg / Turmstraße gemäß der vorgestellten Planung ausgebaut werden, sofern ein Verkauf an die Anlieger (Antragsteller) nicht zustande kommt.
Von den Anliegern wurde der Kauf abgelehnt, entsprechend wurde der Stichweg in der weiteren Ausbauplanung / Ausschreibung berücksichtigt.

Die Ausbauplanung des Stichweges sieht eine dreizeilige Entwässerungsrinne mit einer Fahrbahndecke in Asphalt vor. Mit den Antragstellern wurde abgestimmt, dass anstelle der dreizeiligen Entwässerungsrinne ein Randstein und ein einzeiliger Pflasterstein als Flussbahn erstellt werden kann. Dies lässt sich planerisch vertreten und ist kostenneutral zur vorhergehenden Variante.

Das Erschließungsbeitragsrecht sieht die Möglichkeit, Positionen aus dem beitragsfähigen Aufwand heraus zu lösen und Mehrkosten von einzelnen Anliegern zahlen zu lassen, nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht formuliert dies u. a. in seinem Urteil vom 27.01.1982 (8 C 24.81) wie folgt: „Die strikte Bindung an das Gesetz (vgl. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) ist im Abgabenrecht von besonderer und gesteigerter Bedeutung. Dies schließt aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dies ausnahmsweise gestattet. Der Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nur nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen Regelungen auf Grund von Vereinbarungen zwischen Abgabengläubigern und Abgabenschuldnern erfolgen kann, ist für einen Rechtsstaat so fundamental und für jeden rechtlich Denkenden so einleuchtend, dass seine Verletzung als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, das Nichtigkeit zur Folge hat.“

Gesetzlich vorgegebene Möglichkeiten, von der Beitragserhebungspflicht für sämtliche beitragsfähigen Kosten abzuweichen, sind gesetzlich vorgesehen nur im Erschließungsvertrag nach
§ 124 BauGB bzw. der Ablösungsvereinbarung für den Erschließungsbeitrag im Ganzen gem. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB.

Die Anlieger der Turmstraße haben Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht, d.h. das Veranlagungsverfahren wird insgesamt Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werden.

Die entstehenden Mehrkosten durch eine Änderung des Bauprogramms müssten also insgesamt dem beitragsfähigen Aufwand zugeschlagen und zu 90 % auf alle Anlieger umgelegt werden.

Die Fahrbahndecke sollte daher wie geplant in Asphalt hergestellt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig

☐ Kosten der Maßnahme
Sachkosten:
Personalkosten: €
Höhe des Zuschusses € %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden

☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €

☐ Einsparungen Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen Art:
Höhe: €

☒ Bemerkungen

Kostenneutral

Hennef (Sieg), den 21.02.2012

Stenzel
Techn. Geschäftsführer